

## Legal Newsletter Februar 2024

### Gesetz Nr. 7/2024 zur Genehmigung der Regierungseilverordnung Nr. 39/2018 über Öffentlich-Privaten-Partnerschaften

Das Gesetz Nr. 7/2024, das die Regierungsverordnung Nr. 39/2018 über Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP bzw. PPP - *Public-Private-Partnership*) genehmigt und eine Reihe von Änderungen zur Verbesserung des einschlägigen gesetzlichen Rahmens einführt, wurde am 8. Januar 2024 im I. Teil des rumänischen Amtsblatts veröffentlicht.

Das neue Gesetz ändert unter anderem das Genehmigungsverfahren der Projekt-Begründungsstudie, erlaubt die Gewährung von Konzessionen oder Pachtverträgen ohne Konzessionsabgaben oder Pachtzinsen an die Projektgesellschaft und ändert das Gründungsverfahren einer Projektgesellschaft ab.

Sohin stellen sich die wichtigsten Änderungen folgendermaßen dar:

1. Die für die Verwirklichung der Öffentlich-Privaten-Partnerschaft erforderlichen Mittel sind in der Projekt-Begründungsstudie vorzusehen und wie folgt zu genehmigen:
  - a. durch die Verabschiedung des entsprechenden Regierungsbeschlusses bei Projekten der Zentralverwaltung (Regierung);
  - b. durch die Verabschiedung des entsprechenden Beschlusses der beratenden Behörde zur Genehmigung der Begründungsstudie, im Falle von Projekten der Kommunalverwaltungen, bei denen die Finanzierung ausschließlich aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Kommunalverwaltungen erfolgt;
  - c. durch die – auf der Grundlage des Beschlusses der beratenden Behörde zur Genehmigung der Begründungsstudie erfolgenden – Verabschiedung des entsprechenden Regierungsbeschlusses, im Falle von Projekten der Kommunalverwaltungen, die eine teilweise Finanzierung aus dem Staatshaushalt erfordern.
2. Das Vorgehen bei der Gründung der Projektgesellschaft sieht vor, dass der im Rahmen des Vergabeverfahrens den Zuschlag erhaltende private Unternehmen (Investor), einerseits, im Falle einer vertraglichen Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (*Vertrags-ÖPP*), die Projektgesellschaft, mit der der öffentlich-private Partnerschaftsvertrag abzuschließen ist, selber gründet, wobei sie, andererseits, im Falle einer institutionalisierten Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (*Organisations-ÖPP*), die Projektgesellschaft, die anschließend Vertragsteil der Private-Public-Partnership wird, gemeinsam mit dem öffentlichen Partner errichtet.
3. Die in der vorangehenden Verordnung enthaltene Obergrenze von 25% bezüglich der von einem öffentlichen Partner zu übernehmende Finanzierung wurde abgeschafft.
4. Zum Zwecke der Umsetzung des Projekts der Öffentlich-Privaten-Partnerschaft kann die Finanzierung der im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaftsverträgen zu tätigen Investitionen auch mittels Ausgabe von Unternehmensanleihen durch die Projektgesellschaft erfolgen.
5. Es wurde ein neuer Absatz eingeführt, der eine Abweichung von den Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge/Rahmenvereinbarungen (Gesetz Nr. 96/2016) vorsieht, wonach das Vergabeverfahren mit der Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen beginnt und mit der Unterzeichnung des Vergabeberichts endet, wobei dessen Anhänge und der Abschluss des Öffentlich-Privaten-Partnerschaftsvertrags gemäß der Regierungseilverordnung Nr. 39/2018 zu erfolgen haben.
6. Die Nutzung von im öffentlichen Eigentum befindlichen Sachen durch die Projektgesellschaft erfolgt unentgeltlich (abgaben- oder pachtfrei).

## Legal Newsletter Februar 2024

7. Wird vertraglich vereinbart, dass etwaige Streitigkeiten der Entscheidung internationaler Schiedsgerichte zu unterwerfen sind, wird die rechtliche Vertretung von jenen Stellen/Rechtsträgern wahrgenommen, die mit der Verwaltung der staatlichen Beteiligungen an - die öffentlich-privaten Partnerschaftsverträge umsetzenden - Projektgesellschaften zur Aufgabe haben.  
Die vorgenannten Stellen sind befugt, inländische und internationale Schiedsverfahren und sonstige Verfahren zuständiger Gerichtsbarkeiten einzuleiten und sich daran zu beteiligen sowie dabei in- und ausländische Rechtsanwälte zu verpflichten, wenn die rechtliche Beratungs-, Beistands- und/oder Vertretungstätigkeit durch die innerhalb dieser Stellen beschäftigten Juristen nicht wahrgenommen werden kann.

*Quelle: Gesetz Nr. 7/2024 zur Genehmigung der Regierungseilverordnung Nr. 39/2018 über Öffentlich-Privaten-Partnerschaften*

### **Quote der 2024 zum Arbeitsmarkt neu zugelassenen ausländischen Arbeitnehmer**

Durch Verabschiedung des Beschlusses Nr. 1338/2023 über die Vereinbarung der Quote von 2024 zum Arbeitsmarkt neu zuzulassenden ausländischen Arbeitnehmer wurden 100.000 ausländische Arbeitskräfte zur Beschäftigung zugelassen.

Um beschäftigt zu werden, benötigen neu zuzulassende ausländische Arbeitnehmer eine Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung, die vom Innenministerium - gemäß der Regierungsverordnung Nr. 25/2014 über die Beschäftigung und Entsendung von Ausländern auf dem Gebiet Rumäniens - zu erteilen ist.

*Quelle: Beschluss Nr. 1338/2023 über die Vereinbarung der Quote von 2024 zum Arbeitsmarkt neu zuzulassender ausländischer Arbeitnehmer*

### **Die Regeln für die Registrierung von Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbänden sind in Kraft getreten**

Die gemeinsame Verordnung Nr. 58/281/C/2024 des Ministers für Arbeit und Soziale Solidarität und des Ministers der Justiz, die die Regeln für die Eintragung von Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen festlegt, wurde am 5. Februar 2024 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die wichtigsten Novellen der Verordnung lauten:

- Alle Gewerkschaften, Gewerkschaftsverbände, Gewerkschaftskonföderationen, ihre Gebietsverbände sowie Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände und Arbeitgeberkonföderationen sind in entsprechende Sonderregistern einzutragen, die dazu bestimmt sind, relevante Daten über die jeweiligen Organisationen zu erfassen, von der Erlangung der Rechtspersönlichkeit bis zu Änderungen der Satzung oder der Zusammensetzung der Leitungsorgan.
- Sämtliche Änderungen der Satzung, der Zusammensetzung der Leitungsorgane oder der Repräsentativität dieser Organisationen sind in das Sonderregister einzutragen.
- Jedes Amts- und Land(es)gericht hat ein eigenes Sonderregister für Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen zu führen. Diese Register sind in Abteilungen zu unterteilen, die jeweils bestimmte Daten im Zusammenhang mit diesen Verbänden/Organisationen zu erfassen haben.
- Binnen einer Frist von sieben Tagen nach Rechtskrafterlangung durch die die Rechtspersönlichkeit (der jeweiligen Organisation) zuerkennenden richterliche Entscheidung, ist die Eintragung im Sonderregister durch den zuständigen Sachbearbeiter/Urakundsbeamten unter Aufsicht eines Richters vorzunehmen.

## Legal Newsletter Februar 2024

- Das Arbeitsministerium hat uneingeschränkten Zugriff auf die im Sonderregister erfassten Daten.

*Quelle: Verordnung Nr. 58/281/C/2024 zur Genehmigung des Musters und Verfahrens für das Ausfüllen und Führen von Sonderregistern der Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen.*

Dieser Informationsbrief ist ein Service von TPA Romania.

### TPA România

Str. Grigore Cobălcescu, nr. 46, Sect.1, 010196 București

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

[www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie regelmäßig steuerliche und gesetzliche Neuerungen erhalten möchten, abonnieren Sie bitte unseren Newsletter.



**Dan Iliescu**

Partner für rechtliche Angelegenheiten

email: [dan.iliescu@tpa-group.ro](mailto:dan.iliescu@tpa-group.ro)

**IMPRESSUM Informationsaktualisierung:** Februar 2024. Alle Rechte vorbehalten. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.  
Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Entwurf und Gestaltung: TPA Romania

Copyright ©2024 TPA Romania, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bucharest, Romania